



Spiel- und Festplatz an der Parkstraße

Planungsrelevante Ziele aus Fachgesetzen

- Zu gesamtträumlich relevanten Zielen siehe „Allgemeiner Umweltbericht“ (Kapitel B)

Teilbereichsrelevante Ziele des Landschaftsplans

- Dauergrün - extensive Nutzung
- Erhalt und Pflege von Einzelbäumen und Baumreihen
- Erhalt und Entwicklung des bestehenden Siedlungsbereiches
- Eingrünung des Ortsrandes

Beschreibung, Bewertung u. Prognose des Umweltzustandes

Der Änderungsbereich 8.1 im Ortsteil Hoppenrade betrifft eine bestehende öffentliche Grünfläche mit Spielplatz und einem Bestandsgebäude (halboffener Unterstand) nördlich des Dorfplatzes und südlich einer bestehenden gewerblichen Nutzung. Die Fläche wird bereits als Festplatz des Dorfes genutzt. Zur planerischen Sicherung der bestehenden Nutzung ist künftig die Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Festplatz vorgesehen. Der randlich vorhandene Gehölzbestand bleibt erhalten.

Da die geänderte Darstellung bestandsorientiert erfolgt, sind die Flächen in diesem Änderungsbereich keine Planflächen und werden im Umweltbericht daher nicht bewertet.

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Obere Havelniederung“

Die Fläche grenzt unmittelbar an das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Obere Havelniederung“ im Nordwesten an. Die dazugehörige „Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7017, Obere Havelniederung“ ist demnach zwingend zu beachten.

In der Managementplanung werden eine Vielzahl an grundlegenden Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes, für Wasserhaushalt und Gewässernutzung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und Jagdausübung sowie für Tourismus, Erholungsnutzung, und Öffentlichkeitsarbeit aufgezählt, die keinen Bezug zum Änderungsbereich haben. Insbesondere werden keine Nutzungsbeschränkungen für Siedlungsbereiche außerhalb des Geltungsbereiches des SPA-Gebietes vorgegeben.

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Festplatz und Spielplatz für den Änderungsbereich ist lediglich, der unter den allgemeinen Behandlungsgrundsätzen zu den Zielen und Maßnahmen für verschiedene geschützte Vogelarten, genannte Grundsatz „Keine Störung der Natur durch Lärm“ zu prüfen. Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch auf Regelungen und Maßnahmen zur Erholungsnutzung, die sich auf Erholungsnutzungen (wie z.B. wandern) in dem SPA-Gebiet selbst, also im Freiraum beziehen. Auch hier werden keine Nutzungsbeschränkungen für Siedlungsbereiche außerhalb des Geltungsbereiches des SPA-Gebietes genannt.

Da es sich bei der bestehenden Grünfläche im Änderungsbereich um eine in der Größe begrenzte Fläche handelt, hier keine bauliche Erweiterung geplant ist und sich der Nutzerkreis des Festplatzes und Spielplatzes im Wesentlichen auf die örtliche Bevölkerung beschränkt, wird davon ausgegangen, dass die Schutzziele des angrenzenden SPA-Gebietes nicht berührt werden. Zudem befindet sich der Festplatz und Spielplatz in einem Siedlungsbereich mit entsprechenden Vorbelastungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wesentliche Änderungen bei Nichtdurchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

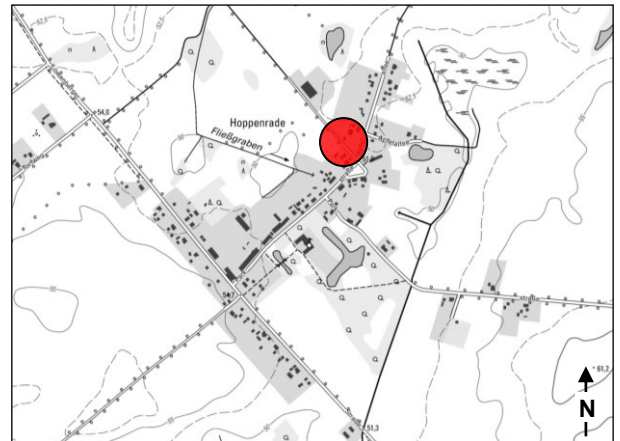
Es gibt keinen Anlass für Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht zu untersuchen, da die vorliegende Planung den Bestand sichern soll und keine Eingriffe vorbereitet.

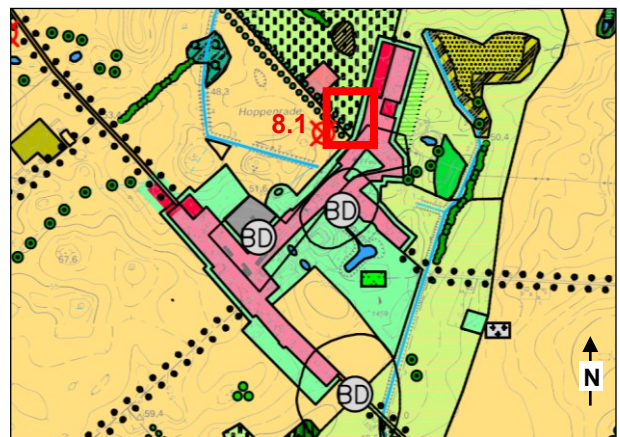
Zusätzliche Angaben, Hinweise zur Umweltüberwachung, Zusammenfassung

siehe „Allgemeiner Umweltbericht“ (Kapitel B)



Lage im Stadtgebiet

Maßstab 1:25.000



Landschaftsplan 2001, Entwicklungskarte

Maßstab 1:25.000